

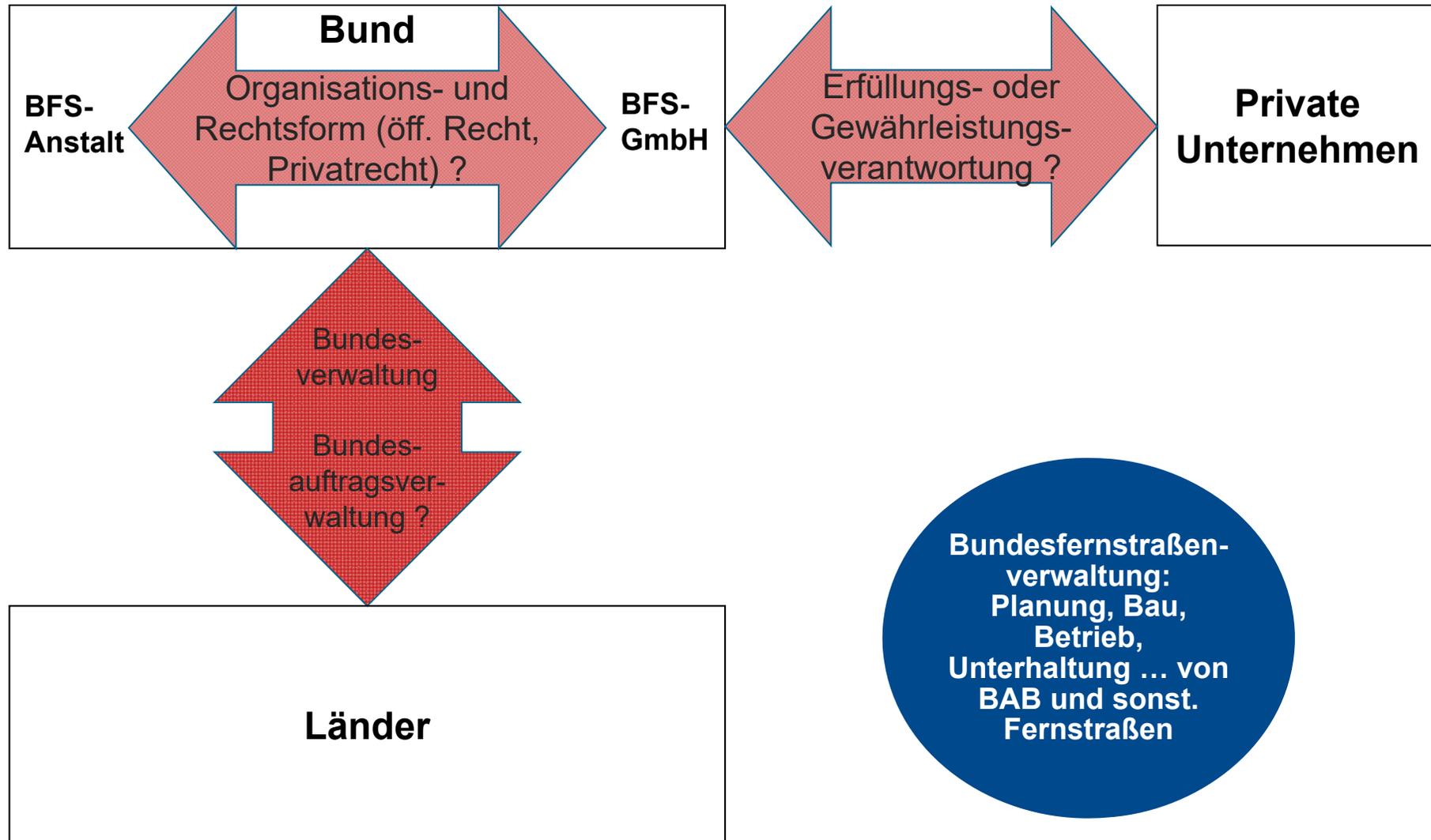
Tagung
„Reformmodelle für die Organisation und Finanzierung
der Bundesfernstraßen“

Berlin, 1. Juni 2016

Verfassungsrechtlich mögliche Modelle
der Verwaltungsorganisation

Prof. Dr. Georg Hermes, Öffentliches Recht

Übersicht: Verfassungsrechtliche Themen



- I. Reform der bestehenden Auftragsverwaltung**
- II. Fernstraßen in Bundesverwaltung - Optionen**
- III. Flexibilisierungsoptionen**

I. Reform der Auftragsverwaltung (status quo)

Bund

- trägt Finanzierungsverantwortung (Zweckausgaben, Art. 104a Abs. 2 GG)
- Bedarfsplanung (BVWP, Bedarfsplan, Mittelbereitstellung)

Bund kann

- durch Bundesgesetz den **allgemeinen rechtlichen Rahmen** für die Planung, den Bau, die Nutzung etc. setzen,
- durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates (!) auch die **Behördenorganisation und das Verfahren** der Landesstraßenbauverwaltungen regeln (Art. 85 Abs. 1 GG),
- durch Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates unterhalb der Gesetzesebene **einheitliche Regeln** erlassen (Art. 85 Abs. 2 GG),
- durch **Einzelweisungen** (Sachentscheidungsbefugnis) des zuständigen Bundesministers an das zuständige Landesministerium die zweckmäßige Art und Weise der Bundesfernstraßenverwaltung steuern (Art. 85 Abs. 3 GG) und
- durch die Bundesregierung (!) **Berichte** anfordern (Art. 85 Abs. 4 GG).

Länder

- haben alleinige Wahrnehmungszuständigkeit für alle Verwaltungsaufgaben
- stehen aber unter dem Einfluss des Bundes

I. Reform der Auftragsverwaltung (Optionen)

<p>➤ Ohne Verfassungsänderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Steuerungsfähigkeit des Bundes mit vorhandenen Mitteln • Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung (mit Zust. des Bundesrates) • Verselbständigte Verwaltungseinheit (BFS-Gesellschaft) zur Wahrnehmung der Steuerungsaufgaben des Bundes
<p>➤ Mit Verfassungsänderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Steuerungsfähigkeit des Bundes durch verfassungsrechtliche „Erleichterungen“ • Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates • Ermächtigung zu modifizierten Finanzierungsregeln (z.B. Verwaltungsausgaben vom Bund getragen bei prioritären Vorhaben) • Ermächtigung, durch Bundesgesetz Teilaufgaben in bundeseigene Verwaltung zu übernehmen (z.B. Projektplanung, Ausschreibung, Bauüberwachung)

II. Fernstraßen in Bundesverwaltung - Optionen

Bisherige Auftragsverwaltung wird durch entsprechende Änderung von Art. 90 GG durch bundeseigene Verwaltung ersetzt

Optionen:

- Nur Bundesautobahnen oder alle Bundesfernstraßen
- Bundesautobahnen zuerst, sonstige Fernstraßen später
- Einzelne Aufgaben (z.B. Planfeststellung) bleiben bei den Ländern
- Entflechtung, d.h. bisherige Bundesstraßen ohne überregionale Bedeutung werden durch Bundesgesetz (mit Zustimmung des Bundesrates) zu Landesstraßen abgestuft

III. Flexibilisierungsoptionen (einzelne Bundesländer)

Bisherige Auftragsverwaltung wird durch entsprechende Änderung von Art. 90 GG durch bundeseigene Verwaltung ersetzt

Optionen:

- Zeitpunkt des Übergangs nach Maßgabe der Entscheidung des jeweiligen Landes (im Rahmen eines zeitlichen Korridors)
- „Freiwillige“ Aufgabenerledigung durch Landesstraßenbauverwaltungen im Rahmen einer „Organleihe“ im Auftrag des Bundes
 - Vorbilder in der Energieregulierung und in der Eisenbahnaufsicht
 - Verfassungsrechtlich zweifelhaft, verfassungsrechtliche Absicherung empfehlenswert